

Anhang 3: Gebührentarif der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

(Stand 01.01.2019)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Alters- und Behindertenamt	
1.1	Berufsausübungsbewilligungen für die Berufe des Pflegewesens	300 bis 700
1.2	Betriebsbewilligungen für Heime	200 bis 2000
1.3	Bewilligungen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung	50 bis 200
1.4	Betriebsbewilligungen für Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen)	300 bis 600
2.	Kantonsarztamt	
2.1	Berufsausübungsbewilligungen	300 bis 1000
2.1.1	...	
2.1.2	...	
2.2	Bewilligungen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung	50 bis 200
2.3	Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung	200 bis 600
2.4	Betriebsbewilligungen	300 bis 700
2.5	Betriebsbewilligungen und Zulassungen im Desinfektions- und Entwesungswesen	100 bis 250
2.6	Bewilligungen für Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung Betäubungsmittelabhängiger	gebührenfrei
2.7	Ausstellung von Leichenpässen	30
2.8	Befreiung vom Berufsgeheimnis	gebührenfrei
2.9	aufsichtsrechtliche Massnahmen betreffend bewilligungsfreie Tätigkeiten	200 bis 12'000
3.	Kantonsapothekeramt	
3.1	Berufsausübungsbewilligungen	300 bis 700
3.2	Bewilligungen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung	50 bis 200
3.3	Betriebsbewilligungen	300 bis 700
3.4	Bewilligungen im Heilmittelbereich	300 bis 700
3.4.1	Überprüfung der gemeldeten Arzneimittel nach eigener Formel, pro Arzneimittel	20
3.5	...	
3.6	Bewilligungen im Betäubungsmittelbereich	300 bis 600
3.6.1	Betäubungsmittel-Rezeptblöcke, pro Stück	5
3.6.2	Betäubungsmittel-Rezeptblöcke, pro Versand	20
3.7	Inspektionen	
3.7.1	Ordentliche Inspektionen	

		Taxpunkte
	a Öffentliche Apotheken	300 bis 700
	b Spitalapotheken und Blutlager	nach Zeitaufwand
	c Privatapotheken	300 bis 500
	d Drogerien	200 bis 500
3.7.2	Ausserordentliche Inspektionen	nach Zeitaufwand
3.7.3	Analyse beanstandeter Untersuchungsmuster gemäss Artikel 65 Absatz 4 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV) ¹ , pauschal	200
4.	Spitalamt	
4.1	Betriebsbewilligungen für Erbringer von Spital- und Rettungsleistungen	300 bis 3000
4.2	Bewilligungen für die Betreuung und Pflege von Personen in privaten Haushalten im Suchtbereich	100 bis 300
5.	Sozialamt	
5.1	Betriebsbewilligungen für Heime	200 bis 2000
5.2	...	
5.3	Auskünfte im Bereich der Sozialgesetzgebung gegenüber Sozialbehörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen des Sozialwesens sowie Privatpersonen	gebührenfrei
5.4	Verfahren über die Gewährung von längerfristiger Hilfe, Entschädigung sowie Genugtuung im Sinne von Artikel 30 Abs. 1 des Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) ²	gebührenfrei
5.5	Abrechnung der Sozialhilfeaufwendungen im Lastenausgleich	gebührenfrei
5.6	Zulassung von Besoldungskosten im Lastenausgleich	gebührenfrei
6.	Kantonales Laboratorium	
6.1	...	
6.2	Kontrollen beim Vollzug des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) ³ sowie Beanstandungen nach der eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung und der Verordnung des Bundesrates vom 15. Juni 2001 über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV) ⁴	nach Zeitaufwand
6.3	Für die Lebensmittelkontrolle werden Gebühren in dem von der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung festgesetzten Rahmen erhoben.	
6.4	...	
6.5	...	
6.5.1 bis 6.5.6	...	
6.6 bis 6.6.3	...	
6.7	...	

¹ BSG 811.111

² SR 312.5

³ SR 814.01

⁴ SR 741.622

		Taxpunkte
6.7.1	...	
6.7.2	...	
6.7.3	...	
6.7.4	...	
7.	Rechtsamt	
7.1	Rechtskraftbescheinigungen gegenüber Privaten, die in Erfüllung ihnen übertragener kantonaler Aufgaben verfügt haben	gebührenfrei
8.	Diverses	
8.1	Mitberichte und Gutachten des Sanitätskollegiums oder der Fachkommissionen	100 bis 10'000
8.2	Bewilligungen, Kontrollmassnahmen und weitere Anordnungen im Bereich des Umweltschutzes	50 bis 1000
8.3	Mitberichte und Gutachten im Bereich des Umweltschutzes	100 bis 10'000
8.4	Genehmigungen, Kontrollmassnahmen und weitere Anordnungen der Ethikkommission	200 bis 10'000
8.5	Ermächtigung für die Bereitstellung eines Leistungsangebots der institutionellen Sozialhilfe (Art. 60 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG] ¹)	gebührenfrei
9.	Gemeinsame Bestimmungen	
9.1	Anerkennung ausserkantonaler Berufsausübungsbewilligungen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) ²	gebührenfrei
9.2	Für Erneuerung und Änderung von Bewilligungen gilt der für die Bewilligungserteilung festgesetzte Gebührenrahmen.	
9.3	Widerruf und Entzug von Bewilligungen	nach Zeitaufwand
9.4	Die Gebühren für Betriebsinspektionen, die durch die besondere Gesetzgebung vorgeschrieben sind, sind von der inspizierten Person oder dem Betrieb zu tragen. Sie bemessen sich grundsätzlich nach Zeit- und Arbeitsaufwand und können für die einzelnen Bereiche pauschaliert werden.	

¹ BSG 860.1

² SR 943.02